



Umwandlung der Realkorporation Fischbach in eine öffentlich- rechtliche Genossenschaft

*Entwurf Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung*

Zusammenfassung

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Fischbach in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Er stützt sich auf das Gesetz über die Korporationen, wonach eine solche Umwandlung zusammen mit den Statuten der Genossenschaft der Genehmigung des Kantonsrates bedarf. Die Umwandlung ist möglich für Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen. Dies ist bei der Realkorporation Fischbach der Fall. Die Stimmberechtigten der Realkorporation Fischbach stimmten der Umwandlung an der Korporationsversammlung vom 19. April 2018 und den Statuten an der Korporationsversammlung vom 22. August 2018 grossmehrheitlich zu.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Fischbach in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft.

1 Ausgangslage

Das neue Gesetz über die Korporationen vom 9. Dezember 2013 (Korporationsgesetz; SRL Nr. 170) schreibt vor, dass alle Korporationen des Kantons Luzern bis am 1. Januar 2016 ein den neuen Gesetzesbestimmungen angepasstes Korporationsreglement zu erlassen hatten (vgl. § 75 Abs. 1 Korporationsgesetz). Insbesondere schreibt das Gesetz vor, dass die Korporationen mit Gemeindestatus das Harmonisierte Rechnungsmodell (HRM) einführen müssen. Korporationen, die den Anforderungen des neuen Gesetzes nicht mehr genügen, haben die Möglichkeit einer Vereinigung mit einer anderen Korporation, einer Auflösung oder einer Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Die Umwandlung eignet sich für Korporationen, die schon vor dem neuen Korporationsgesetz Schwierigkeiten hatten, die Anforderungen an eine Gemeinde zu erfüllen. Sie sollen aber nicht zu einer Aufhebung gezwungen sein. Korporationen, deren Vermögen zwar klein ist und kaum mehr Erträge abwirft, die ihre Aufgaben jedoch mit weniger Organisationsaufwand noch erfüllen können und wollen, wird mit der Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft die Möglichkeit gegeben, weiterhin als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit den bisherigen Aufgaben, jedoch mit einfacherer Organisation bestehen bleiben zu können. Schon vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes konnten das Vermögen und die Aufgaben von Korporationen nach deren Aufhebung auf öffentlich-rechtliche Genossenschaften übertragen werden. Mit der in den §§ 42–44 des Korporationsgesetzes vorgesehenen Umwandlung können die Zwischenschritte der Aufhebung der Korporation und der Neugründung einer Genossenschaft unter Übertragung des Vermögens indes vermieden werden. Die Korporation wechselt in einem Schritt ihr Rechtskleid. Es handelt sich weiterhin um eine mitgliedschaftlich organisierte Körperschaft, das heisst, die Korporationsbürgerinnen und -bürger bleiben Mitglieder der Genossenschaft. Eine solche Umwandlung steht aber nicht allen Korporationen offen. Das neue Korporationsgesetz stärkt die Korporationen und stellt keine höheren Anforderungen an sie als bisher. Es besteht daher kein Interesse daran, dass sich handlungsfähige Korporationen in öffentlich-rechtliche Genossenschaften umwandeln. Die Möglichkeit besteht nur für diejenigen Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand, der sich durch den Gemeindestatus ergibt (Besetzung der Organe, Durchführung der Versammlungen, Finanzhaushalt), in einem offenbaren Missverhältnis zu ihrem Korporationsvermögen und den daraus erzielten Erträgen steht. Betroffen davon sind vor allem Korporationen mit nur wenigen Bürgerinnen und Bürgern, denen auch finanziell die Mittel fehlen, sich externe Hilfe (z.B. für die Buchhaltung) zu besorgen (vgl. zum Ganzen: Botschaft B 82 vom 25. Juni 2013 zum Entwurf eines neuen Gesetzes über die Korporationen, in: Verhandlungen des Kantonsrates 2013, S. 1753).

Der Realkorporation Fischbach gehören rund 4 Hektaren Wald mit einem Buchwert von 16'500 Franken. Die Bilanzsumme beläuft sich per Ende 2017 auf rund 41'000 Franken. Das Eigenkapital beträgt rund 29'000 Franken. Als Vermögenswerte besitzt die Korporation nebst dem Wald flüssige Mittel in der Höhe von rund 24'500 Franken. Sie zählt 42 Bürgerinnen und Bürger. In den Jahren 2015 bis 2017 erwirtschaftete die Korporation Erträge zwischen 1200 und 2800 Franken. Diesem Ertrag steht in der Rechnung 2017 ein Aufwand von rund 3100 Franken gegenüber. In der Realkorporation Fischbach fielen in den letzten Jahren nur noch geringe Erträge aufgrund von Zinszahlungen und Holzschlag an. In den vergangenen Jahren erwirtschaftete die Korporation jeweils einen Verlust. Dies obwohl der Verwaltungsaufwand und die Entlohnung des Korporationsrates auf ein Minimum reduziert wurden. Zusätzlich würde die Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) weitere Kosten verursachen. Angesichts der wenigen Finanztransaktionen wäre die Einführung des HRM in der Realkorporation Fischbach unverhältnismässig.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass bei der Realkorporation Fischbach der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen. Ihre Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft ermöglicht eine schlankere Organisation und reduziert den Verwaltungsaufwand. Sie ist daher sinnvoll. Auch die Finanzaufsicht über die Gemeinden des Kantons hielt fest, dass die Umwandlung aus finanzaufsichtsrechtlichen Überlegungen zu begrüssen ist.

Die Stimmberechtigten der Realkorporation Fischbach stimmten der Umwandlung an der Korporationsversammlung vom 19. April 2018 und den Statuten der neuen Genossenschaft an der Korporationsversammlung vom 22. August 2018 zu. Die neue Waldgenossenschaft Fischbach führt die Aufgaben der bisherigen Realkorporation Fischbach weiter. Mit Schreiben vom 6. September 2018 reichte die Realkorporation Fischbach bei unserem Rat das Gesuch um Genehmigung der Umwandlung durch Ihren Rat ein.

2 Umwandlungsverfahren

Gemäss § 42 des Korporationsgesetzes können Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen, in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft umgewandelt werden (Abs. 1). Wird eine Korporation in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft umgewandelt, besteht ihre Aufgabe weiterhin in der Verwaltung des Korporationsgutes; ihre Rechtsverhältnisse werden dadurch nicht verändert (Abs. 2). Über eine Umwandlung beschliessen die Stimmberechtigten, die gleichzeitig über die Statuten der neu zu gründenden Genossenschaft zu beschliessen haben (§ 44 Abs. 1 Korporationsgesetz). Eine Umwandlung ist vom Kantonsrat zusammen mit den Statuten zu genehmigen. Er verweigert die Genehmigung, wenn die Umwandlung nicht zweckmässig ist (Abs. 2).

Die Stimmberechtigten der Realkorporation Fischbach haben die Umwandlung und die Genossenschaftsstatuten an den Korporationsversammlungen vom 19. April 2018 beziehungsweise vom 22. August 2018 beschlossen. Die Statuten enthalten alle notwendigen Regelungen. Somit hat die Realkorporation Fischbach alle Vorkehrungen für eine Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft getroffen. In Anbetracht der geschilderten Ausgangslage erscheint eine Umwandlung auch aus kantonaler Sicht als zweckmässig und wünschenswert.

3 Statuten der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft

Die Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft ist in deren Statuten zu regeln. Gemäss den Statuten der Waldgenossenschaft Fischbach werden die Aufgaben der Realkorporation Fischbach weitergeführt. Die Regelungen über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft entsprechen den Bestimmungen des Korporationsgesetzes. Die Waldgenossenschaft Fischbach wird die Mitgliederversammlung, den Vorstand und die Kontrollstelle als Organe führen. Die Mitgliederversammlung ist jährlich bis spätestens Ende April durchzuführen. Soweit die Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften des Korporationsgesetzes, des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (EGZGB; SRL Nr. 200) sowie die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) über das Vereinsrecht sinngemäss. Die zuständige Stelle des Kantons hat die Statuten vorgeprüft und die getroffenen Regelungen für ausreichend und zweckmässig befunden.

4 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Fischbach in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft zuzustimmen.

Luzern, 12. März 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Robert Küng

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

**Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung der Umwandlung der
Realkorporation Fischbach in eine öffentlich-
rechtliche Genossenschaft**

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 172i

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 44 Absatz 2 des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 12. März 2019,

beschliesst:

I.

Ziff. 1

¹ Die Umwandlung der Realkorporation Fischbach in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft wird genehmigt.

Ziff. 2

¹ Die Statuten der Waldgenossenschaft Fischbach vom 22. August 2018 werden genehmigt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch